

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

Versuch einer methodischen Anleitung

Von WALTER DEETERS

Wenn im Proseminar zur mittelalterlichen Geschichte an einer deutschen Universität die allgemeinen Quellensammlungen besprochen werden, so fehlt in dieser Aufzählung nicht das Repertorium Germanicum. Damit ist für die meisten Historiker die Bekanntschaft schon beendet. Immerhin ist ihnen das Repertorium Germanicum vorgestellt worden. Den vielen Freunden der Geschichte aber, die sich ohne akademische Ausbildung ihr widmen, namentlich den Heimats- und Ortsforschern, bleibt es verborgen aus vielerlei Gründen, die es zu erklären gilt. Dieser Aufsatz hier wendet sich im Sinn der Worte von Carl Haase¹⁾ vornehmlich an solche, denen das Repertorium Germanicum bisher ein Buch mit sieben Siegeln war. Ich möchte diese Siegel ein wenig zu schmelzen versuchen.

So wäre zuerst die Frage zu stellen: was ist das Repertorium Germanicum? Repertorium Germanicum heißt deutsches Verzeichnis. Was verzeichnet ist, erklärt der Untertitel: Verzeichnis der in den päpstlichen Registern vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. In Jahreszahlen ausgedrückt geht die gesamte Periode von 1378 bis 1527. Es ist das Zeitalter der Spätgotik und Renaissance, das letzte Jahrhundert des Mittelalters, in dem nach der gemeinen Vorstellung das Papsttum überall hineinregierte, Pfründen verteilte und Einfluß ausübte. Verständlich also, daß die schriftliche Überlieferung der päpstlichen Kurie viele Nachrichten über Beziehungen zu Deutschland und Deutschen zu enthalten verspricht. Werfen wir deshalb einen kurzen Blick auf die Beschaffenheit dieser Quellen und auch auf den Ort, wo sie zumeist verwahrt werden: das Vatikanische Archiv²⁾.

Ich sagte: zumeist; denn das Vatikanische Archiv enthält nicht die ganze Überlieferung der kurialen Verwaltung des Spätmittelalters. Die Geschichte der Päpste von 1378 bis 1519 spielte sich ja nicht nur in Rom ab — denken wir nur an die Schismen von Avignon und Basel —, und die Päpste waren auch italienische Territorialfürsten. Daher finden sich sowohl in italienischen wie außeritalienischen Archiven und Bibliotheken Quellen, die für die Geschichte des Papstums wichtig sind. Man kann sie in diesem Zusammenhang hier aber füglich beiseite lassen, weil sie in ihrer Bedeutung für das Repertorium Germanicum nicht mit dem Vatikanischen Archiv konkurrieren können.

Das Vatikanische Archiv heißt heute amtlich Archivio Segreto Vaticano, was man um der altertümelnden Form Segreto willen mit Vatikanisches Geheimdes Archiv übersetzen müßte. Geheim war das Archiv lange, viel länger als andere Archive derartiger Bedeutung in Europa, bis es Papst Leo XIII. im Jahr 1881 der Forschung öffnete nicht zuletzt auf das Drängen von treuen Katholiken, die dort Rüstzeug zur Verteidigung der Kirche im Kulturmampf zu finden hofften und mit Recht es beklagten, daß die päpstliche Kurie sich dieser Mittel nicht zu bedienen wußte. Die Öffnung des Vatikanischen Archivs führte zur Einrichtung vieler ausländischer wissenschaftlicher Institute in Rom, die seine Quellen ausbeuten sollten. Bis heute stammt ein wesentlicher Teil der ausländischen Benutzer des Vatikanischen Archivs aus diesen Instituten, die für sie Stützpunkte in wissenschaft-

¹⁾ „Die landesgeschichtlichen Zeitschriften (geben dem Geschichtsfreund) die Möglichkeit, einen Einblick in die Werkstatt des Historikers zu gewinnen“ (C. HAASE, Brauchen wir noch Geschichtsvereine, in: Göttinger Jb. 16. Folge, Göttingen 1968, S. 235).

²⁾ Über das Vatikanische Archiv unterrichtet am besten Karl August FINK, Das Vatikanische Archiv, Einführung in die Bestände und ihre Erforschung, 2. Aufl. Rom 1951.

licher und persönlicher Hinsicht sind. Man versteht dies, wenn man bedenkt, daß eine Art Organisation geschaffen werden mußte, um der Fülle der Nachrichten, die das Vatikanische Archiv für die einzelnen Nationen bietet, irgend Herr zu werden. Jedes Land hat dabei dies Problem auf seine Weise gelöst. Deutschland unterhält zu diesem Zweck in Rom das dem Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung unterstellte, zur Zeit von Gerd Tellenbach geleitete Deutsche Historische Institut, das 1888 von der Preußischen Archivverwaltung eingerichtet wurde.

Warum ist nun die Bearbeitung der Quellen im Vatikanischen Archiv so schwierig? Zur Beantwortung dieser Frage wollen wir — ohne auf die Geschichte des Archivs einzugehen, die zu weit führen würde — kurz die Masse seiner mittelalterlichen Bestände beschreiben, nämlich die Register. Man hat an der Kurie die gesamte ausgehende Korrespondenz in fortlaufenden Bänden registriert, desgleichen die eingereichten und genehmigten Eingaben. Ebenso hat man verhältnismäßig früh begonnen, zahlreiche Bücher über Einnahmen und Ausgaben und andere Verwaltungsangelegenheiten zu führen. Das für eine Erforschung dieser Quellen in territorialem Sinne, wie es das Repertorium Germanicum will, erschwerende Moment liegt darin, daß das Papsttum als Verwaltungseinteilung nur die kirchliche Diözese kennt. Jeder Ort und jeder Name wird lokalisiert in den Registern durch Beifügung des Namens der zugehörigen Diözese — gleich, ob diese in Schottland oder Ungarn, Norddeutschland oder Frankreich, Sizilien oder Portugal liegt. Daraus folgt, daß jemand, der z. B. alle schottischen Betreffe aus den Registern heraussuchen will, diese alle von Anfang bis Ende durchsehen muß, zumal sie in den meisten Fällen ohne Inhaltsverzeichnis sind. Räumlich gesehen ist die Suche also sehr schwer, zeitlich schon leichter, da die Register fortlaufend geführt wurden. Dessen ungeachtet gleicht die Fahndung nach einer bestimmten Aufzeichnung der Suche nach der Nadel im Heuhaufen.

Aus dieser theoretischen Einsicht, in der Praxis unterstützt durch das Scheitern aller Versuche, ein eng umgrenztes Forschungsvorhaben aus dieser Menge von tausenden von Registern zu bewältigen, erwuchs die Erkenntnis, daß nur eine systematische Durchsicht aller vorhandenen Register Abhilfe schaffen könne. Wenn man einmal alle Register nach deutschen Namen, Orten und Betreffen durchsah und diese verzeichnete, waren in Zukunft alle Quellenstellen bekannt, natürlich nicht verarbeitet. Im Grunde ist es die Arbeit aller Archivare, die hier zu leisten ist: die Bestände nutzbar zu machen durch möglichst genaue Verzeichnung. Hier geht es nun darum, das Vatikanische Archiv gewissermaßen schriftlich nach Deutschland zu holen, die Entfernung zu überwinden, seine Quellen jedem hierzulande zur Verfügung zu stellen, wohlgemerkt nur, soweit sie Deutschland angehen. Auf diese Weise entstand das Repertorium Germanicum bewußt als Verzeichnis, nicht als Urkundenbuch oder Regestensammlung herkömmlichen Stils, weil ein erster Versuch³⁾ alsbald die Unmöglichkeit erwies, der Masse des Stoffes in traditioneller Art Herr zu werden. Das Verzeichnis ist also eine abgekürzte Form, und wenn wir jetzt die Geschichte dieser Verzeichnung besehen, wie weit sie gediehen ist, so muß man froh sein, daß der umständlichere Weg aufgegeben worden ist.

Vom Repertorium Germanicum liegen bis jetzt folgende Bände gedruckt vor⁴⁾:
Bd. 1: Clemens VII. (von Avignon) (1378—94), bearb. von Emil Göller 1916.

³⁾ Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstl. Archiven z. Gesch. des Deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. u. XV. Jh. Pontifikat Eugens IV. (1431—1447). I. Bd. unter Mitwirkung v. J. Haller, J. Kaufmann u. J. Lulvès bearb. v. Robert ARNOLD, Berlin 1897.

⁴⁾ Mir ist wohl bewußt, daß die Bände des Repertorium Germanicum in vielen Bibliotheken fehlen. Es besteht die Gefahr, daß die Katze sich in den Schwanz beißt: weil das Re-

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

Bd. 2: Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), bearb. von Gerd Tellenbach 1961.

Bd. 3: Alexander V., Johannes XXIII. und Konstanzer Konzil (1409–17), bearb. von Ulrich Kühne 1935.

Bd. 4: Martin V. (1417–31), bearb. von Karl August Fink: erschienen sind die Textbände; Personen- und Ortsregister werden vorbereitet.

Das ist oberflächlich betrachtet für 80 Jahre Arbeit eines Instituts nicht viel. Warum bis jetzt so wenig geschafft worden ist, hat vielerlei Gründe, nicht zuletzt zwei Weltkriege, die die Institutsarbeiten auf Jahrzehnte hemmten. Immerhin kann man noch die Bände anfügen, an denen zur Zeit gearbeitet wird:

Bd. 5: Eugen IV. (1431–47), Basler Konzil und Felix V. (1439–49), bearb. von Hermann Diener.

Bd. 6: Nikolaus V. (1447–55), bearb. von Josef Friedr. Abert und Walter Deeters.

Bd. 7: Calixt III. (1455–58), bearb. von Ernst Pitz.

Halten wir uns zunächst an das letzte Datum 1458 – ohne im mindesten die Hoffnung aufzugeben, das Werk möge forschreiten –, so sind es von 1378 bis 1458 achtzig Jahre, für die eines Tages das gesamte Material, soweit es Deutschland angeht, vorliegen wird. Deutschland – um dies gleich zu sagen – heißt hier das Reich in seinen spätmittelalterlichen Grenzen, sofern dort Einwohner deutscher Zunge lebten, dazu im Osten ein Teil von Polen und die baltischen Lande. Wie und warum das so ist zu erklären, erforderte eine längere wissenschaftsgeschichtliche Erläuterung. Es sei in unserm Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß nach der geographischen Nähe natürlicherweise mehr Leute aus Süd- und Westdeutschland als aus Nord- und Ostdeutschland sich an die Kurie wandten.

80 Jahre sind ein Zeitraum, der nicht nur Zufallsfunde ermöglicht, sondern Forschungen zu einzelnen Personen oder Korporationen erlaubt, die sich über mehrere Pontifikate erstrecken. Es wird bei der Aufzählung der Bände des Repertorium Germanicum schon aufgefallen sein, daß es sich nach den Regierungsjahren der Päpste richtet. Das hat seinen Grund darin, daß mit einem neuen Pontifikat eine deutliche Trennung innerhalb der Register und ihrer Serien zu verzeichnen ist. Im Grunde bleibt sich die päpstliche Verwaltung im Spätmittelalter gleich, minimal nur ändert sie sich Pontifikat für Pontifikat.

Die nun zu beschreibende Methode bei der Bearbeitung des Repertorium Germanicum ist „im wesentlichen“⁵⁾ von Johannes Haller vorgeschlagen worden, der aus der Mitarbeit am ersten fehlgeschlagenen Versuch seine Erfahrungen gezogen hatte.

Als *erstes Grundsatz* ist man von dem Faktum ausgegangen, daß die Überlieferung der Kurie im Spätmittelalter weitgehend formelhaften Charakter hat. Eine Verleihung einer Pfründe oder die Erteilung eines Ablasses folgt einem bestimmten Formular, das sich im Laufe der Zeit höchstens geringfügig ändert. Zahlreiche Formularbücher innerhalb und außerhalb der Kurie legen von dem eifrigen Gebrauch, den man von ihnen machte, Zeugnis ab. Haben die Registereinträge formelhaften Charakter, braucht man aus ihnen nur die Namen auszuziehen und den Eintrag zu charakterisieren. Auf Grund eines Formelbuches kann man ihn auch vervollständigen. Deshalb führt das Repertorium Germanicum

Repertorium Germanicum so teuer ist, kauft es die Bibliothek nicht; weil die Bibliothek es nicht kauft, kennt es der Benutzer nicht; weil der Benutzer es nicht kennt, verlangt er es nicht in der Bibliothek; weil es nicht verlangt wird, kauft es die Bibliothek nicht, zumal die Bände nicht billig sind usw.

⁵⁾ Repertorium Germanicum Bd. I, 1916, S. VIII. Vgl. auch Hallers Lebenserinnerungen, Stuttgart 1960, S. 120 ff.

nur die Namen und anderen Daten des jeweiligen Eintrags auf, und zwar in Latein oder Italienisch, der Sprache des jeweils derart verkürzten Eintrags. Hier entsteht nun die Hauptschwierigkeit des Verständnisses; denn das stark abgekürzte Latein gleicht Hieroglyphen. Eine Übersetzung der Einträge wäre natürlich möglich: damit ist aber eine Interpretation verbunden. Diese ergibt sich aus dem historischen Zusammenhang des Eintrags, den eine Übersetzung nicht präjudizieren darf. Nach diesem Grundsatz: Skelett der Namen, Begriffe und Daten mit Kennzeichnung des Registers, aus dem der Eintrag stammt, werden die Zettel aufgenommen, die für den Druck des Buches zusammengeordnet werden müssen.

Damit wird der zweite Grundsatz wirksam: die Zettel werden für die einzelnen Personen nach ihrem Vornamen, nicht dem Familiennamen verzeichnet. Institutionen werden nach dem Ort ihres Sitzes in dieses Vornamenalphabet eingeschlossen. Die Bevorzugung der Vornamen hat ihren Sinn darin, daß die päpstliche Kanzlei die Vornamen aller Leute latinisiert, dagegen die Familiennamen äußerst nachlässig schreibt. Bei der Beliebtheit von Hans, Jan, Henning usw. im Deutschland des 15. Jhs. führt das z. B. für das Repertorium Germanicum dazu, daß das Stichwort Johannes, unter dem alle diese Namen laufen, ein Drittel bis ein Viertel des ganzen Umfangs einnimmt. Die Anordnung nach Familiennamen ist Aufgabe des Personenregisters, das neben dem Ortsregister für jeden Band hergestellt wird. Erst muß man alle Leute nach ihrem Vornamen ordnen; denn nur der einheitlich lateinisch geschriebene Vorname erlaubt die Identifizierung gleicher bei schlecht geschriebenem Familiennamen. Woher soll auch ein Bearbeiter wissen, wie ein Johannes, der einmal Genzel, das andere Mal Benzal heißt, nun wirklich sich schreibt? Man kann sich da nur mit einem Verweis helfen, aber das paßt besser ins Register als in den eigentlichen Text.

Der dritte Grundsatz lautet: chronologischer Aufbau der Artikel, die sich derart für die einzelnen Personen ergeben. Das ideale Ziel ist, daß man über die einzelnen Pontifikate hinweg durch die jeweiligen Bände des Repertorium Germanicum die Aktivität eines Menschen an der Kurie verfolgen kann: was er beantragt und bekommen hat, gegen wen er prozessierte, wer für ihn eintrat usw. Selbstverständlich ist in dem Artikel zur Person nicht alles enthalten, was diese betrifft: als Prozeßgegner wird er bei einem andern genannt, als Verstorbener wird er von denen genannt, die seine Pfründen begehren. Was aber von diesem Menschen ausging, das kann man in dem ihm gewidmeten Artikel verfolgen; was ihn weiterhin betrifft, lehrt der Blick ins Personenregister.

Nach diesen drei Grundsätzen ergeben sich Kurzbiographien aller Deutschen, die je an der päpstlichen Kurie sich um irgend etwas bemühten. Von Hallers Standpunkt aus war es ein großartiger Gedanke; denn zu seiner Zeit konnte jedermann Latein, der sich mit Geschichte befaßte. Heute besteht diese Voraussetzung nicht mehr, weshalb ich glaube, daß dieser Versuch hier unternommen werden muß. Man kann aber Mittellatein, Kirchenrecht und Quellenkunde, die im folgenden aufgerufen werden, unmöglich in kurzer Form behandeln, ohne sich grober Vereinfachung schuldig zu machen. Dessen bin ich mir durchaus bewußt. Es soll hier ein kurzes praktisches Hilfsmittel geboten werden für die, die weder Zeit noch Lust haben, umständliche Forschungen vorzunehmen, um hinter den Sinn des Repertorium Germanicum zu kommen.

Am Anfang jedes Artikels steht der Name des Betreffenden, dahinter seine Qualität: weltlich oder geistlich und von welcher Herkunft. Innerhalb des Artikels werden diese Standesangaben nicht wiederholt, sondern nur die Veränderungen und Zusätze mitgeteilt.

Leute weltlichen Standes können von Adel oder Bürger sein. Im ersten Fall heißt es: **de mil(itari) gen(ere)** = ritterbürtig oder **de bar(onum)**

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

gen(ere) = aus freiherrlicher Familie usw. Im zweiten Fall kann es sein ein **civ(is)** = Bürger, ein **oppid(anus)** = Städter oder einfach ein **laic(us)** = Laie, bzw. **mul(ier)** = Frau oder **vid(ua)** = Witwe.

Die Angehörigen der geistlichen Stände können auch von Adel sein, doch wird das nicht immer angegeben. Es kann sich um Weltgeistliche oder um **reg(ulares)** = Ordensmitglieder handeln. Die nicht einem Ordensgelübde verpflichteten Weltgeistlichen werden nach ihrem Weihegrad bezeichnet: am häufigsten sind der **cler(icus)** = Kleriker, der nur die Tonsur empfangen hat, der **presb(iter)** = Priester und der **ep(iscopus)** = Bischof. Weniger erscheinen der **acol(itus)** = Akoluth, der die höchste der niederen Weihen besitzt, der **subd(iaconus)** = Subdiakon und der **diac(onus)** = Diakon, die Geistlichen mit den Weihegraden zwischen Kleriker und Priester. Oft findet man statt dem Weihegrad das Amt des Betreffenden: er kann sein **can(onicus)** = Stiftsherr an einem Dom- oder Stiftskapitel, **rect(or)** = Inhaber einer Pfarrkirche, und zwar meist ohne Priester zu sein. Ein Pfarrer, der die Seelsorge selber versieht, ist ein **pleb(anus)**, ein **vic(arius)** besorgt diese meist für einen Rektor. Wer nur eine Kapelle oder einen Altar besitzt, ist ein **cap(ellanus)**. Der lokale Vertreter eines Bischofs in einem Teil seiner Diözese ist der **archid(iaconus)**. Bei allen diesen Leuten steht notwendigerweise die Kirche dahinter, auf die sich ihr Amt gründet.

Die männlichen Ordensangehörigen können sein: **abb(as)** = Abt, **prior** = Prior, **dec(anus)** = Dekan, **guard(ianus)** = Guardian, **monach(us)** = Mönch, **fr(ater)** = Bruder, **conv(ersus)** = Konverse. Entsprechend heißen die weiblichen: **abba(tissa)** = Äbtissin, **priorissa** = Priorin, **decanissa** = Dekanin, **monial(is)** = Nonne, **soror** = Schwester. Bei ihnen wird durchweg ihr Orden genannt, dem sie angehören, deren häufigste sind: **o(rdo) s(ancti) Aug(ustini)** = Augustiner, **o(rdo) s(ancti) B(enedicti)** = Benediktiner, **o(rdo) Cist(erciensum)** = Zisterzienser, **o(rdo) fr(atrum) min(orum)** = Franziskaner oder Minderbrüder und **o(rdo) pred(i-catorum)** = Dominikaner oder Predigerbrüder.

Für alle – Geistliche wie Weltliche – ist nun die wichtigste die Angabe der Diözese, aus der sie stammen, eine Notiz, die sehr selten fehlt. Wie schon gesagt, richtete sich die Kirche des Mittelalters nach den Diözesen, und die Kenntnis der lateinischen Namen der Diözesen, innerhalb deren das Forschungsobjekt liegt, ist unerlässlich. Die in Frage kommende Diözese kann man leicht einem Handbuch entnehmen. Ihr lateinischer Name ähnelt meist dem deutschen⁶).

Wichtig zu beachten ist, ob hinter dem Diözesannamen noch **dioc(esis)** steht. Findet sich nur der Name der Diözese, so kommt der Betreffende aus dem Ort, an dem der Bischof ansässig ist. Bei Kirchen und anderen Institutionen gilt das Gleiche, dort ist vor allem zu sehen auf **eccl(esia)** = Kirche. Ist nur dies Wort angegeben, so handelt es sich um die Domkirche⁷). Bei den Laien wird diese Unterscheidung dadurch unterstrichen, daß ein **civ(is)** meist aus dem Diözesanort kommt, ein **oppid(anus)** oder **laic(us)** dagegen aus den anderen Orten der Diözese. Das kann für die Lokalisierung von Leuten wichtig werden in den Fällen, wo in einer Diözese ein großer Ort neben dem Bischofssitz vorhanden ist: z. B. wird ein *laicus Bremensis, Merseburgensis oder Bambergensis diocesis* sehr oft aus Hamburg, Leipzig oder Nürnberg stammen. Es kommt auch vor, daß dem **oppid(anus)** der Name des **op(idum)** = Stadt zugesetzt wird.

Häufig nennen sowohl Geistliche wie Weltliche ihren akademischen Rang, zumal dieser kirchenrechtlich zu gewissen Bevorzugungen berechtigte. Man kann sein

⁶) Für denjenigen, der nicht aus Franken kommt, sei die große Ausnahme angegeben: Würzburg heißt lateinisch *Heripolis*, die Diözese daher *dioc(esis) Herb(ipolensis)*.

⁷) Ein Beispiel: *eccl. Colon.* = Kölner Domkirche; *eccl. s. Andree Colon.* = Kölner Andreastift; *eccl. s. Cassii Bonnensis Colon. dioc.* = Bonner Cassiusstift.

bac(calaureus), **mag**(ister), **doct**(or) oder **lic**(enciatus) in **theol**(ogia), **art**(ibus) = *den freien Künsten*, **decr**(etis) oder **iur**(e) **can**(onico) = *Kirchenrecht*, **leg**(ibus) oder **iur**(e) **civ**(ili) = *weltlichem Recht* oder in den beiden zusammen in **utr**(oque) **iur**(e) = *in beiderlei Recht*.

Verstorbene werden allgemein durch das vorgesetzte Wörtchen **quond**(am) = *weiland* charakterisiert.

Mit diesen Angaben: Name, Stand, Herkunft, ist die Vorstellung des Betreffenden im Repertorium Germanicum beendet. Nach einem Doppelpunkt beginnen nun die einzelnen Nachrichten zu seiner Person chronologisch aufgereiht, wie schon gesagt.

Erste Aufmerksamkeit bei all diesen Nachrichten verdient das Wörtchen **de** = *um*. Es ist das meist verwandte im ganzen Repertorium Germanicum aus dem Grunde, weil es am Anfang stehend eine Supplik charakterisiert. Alle Nachrichten, die mit **de** beginnen, beruhen auf Suppliken, Bittschriften, deren Wesen hier natürlich nicht ausführlich behandelt werden kann⁸⁾. Es sei aber soviel gesagt:

Die Supplik ist das beliebteste Mittel der kurialen Verwaltung zur Erledigung aller möglichen Dinge; denn die Kurie wird eher auf Anstoß von außen tätig als aus eigenem Antrieb. Wer also etwas wollte, mußte darum bitten in Form einer Supplik. Die Suppliken hatten sich an ein gewisses vorgeschriebenes Schema zu halten und wurden teils vom Papst, teils in dessen Auftrag vom Vizekanzler genehmigt. Man wird aber ruhig annehmen können, daß die Päpste Tag für Tag selber Suppliken approbierten. Die Bittschrift erhielt ihr Datum am Tag der Genehmigung, nicht etwa der Vorlage. Die gebilligten Suppliken wurden in fortlaufende Register eingetragen und damit rechtswirksam. Erst dann konnten die Genehmigungsurkunden ausgestellt werden. Daraus erhellt, daß nur anerkannte Suppliken überliefert sind. Was man alles an der Kurie vorgetragen und ihr zugeschrieben hat, werden wir nie mehr erfahren.

Es gab in Rom **procuratores** = Agenten oder Rechtsanwälte, wie man vielleicht besser sagt, die solche Suppliken in rechtlich einwandfreier Form aufsetzten und ihre Erledigung betrieben. Es ist wichtig zu wissen, daß die Prüfung der Bittschrift durch den Papst oder den Vizekanzler sich nur auf ihre juristische Form beschränkt, nicht auf den materiellen Inhalt. Diesen zu beurteilen, war man an der Kurie wegen der Entfernung und Vielzahl der Objekte gar nicht in der Lage. Oft wurden mehrere Suppliken um den gleichen Gegenstand von demselben oder verschiedenen Petenten vorgebracht. Wenn es sich um bloße Wiederholungen eines Bittstellers handelt, so sind die Gründe dafür noch nicht ganz klar. Anders ist es mit den häufigen **ref**(ormationes) = Verbesserungen. Die Genehmigungsurkunde, die auf die Supplik folgte, wurde auf den Tag der Genehmigung der Supplik datiert, oft aber Jahre nach diesem Datum ausgestellt. Hatten sich nun in der Zwischenzeit irgendwelche Umstände verändert oder war in dem Text der Supplik etwas zu berichtigen, so reichte man eine solche Verbesserung ein.

Kompliziert wird das Ganze nun durch die ungünstige Überlieferung der Supplikenregisterbände, die nicht vollständig erhalten sind. Also kann die Supplik erhalten sein oder nur eine **reformatio** oder keine von beiden. Wenn zwischen Supplik und Genehmigungsurkunde Differenzen vorliegen, die nicht auf bloßen Schreiberversehen beruhen können, sondern sachlicher Art sind, so muß man immer eine Lücke in der Überlieferung annehmen.

Alles dieses sollte man bei dem Wörtchen **de** zu Anfang einer Nachricht bedenken. Kommen wir aber nun zur Sache selbst. Die Hauptgebiete, die die im

⁸⁾ Für alle diese Fragen sei ein für allemal auf die jeweiligen Einleitungen zu den einzelnen Bänden des Repertorium Germanicum verwiesen.

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

Repertorium Germanicum behandelten Nachrichten berühren, sind das Pfründenwesen und die Gnadenverleihungen.

Nüchtern ohne jede sittliche Entrüstung sollte man das Pfründenwesen betrachten als Folge des Bestrebens eines jeden Menschen, Geld zu verdienen. In der heutigen Zeit der Besoldungsordnungen und Tarifverträge vergessen wir zu leicht, daß im Mittelalter Vergütungen in Geld oder Ware nur für bestimmte Tätigkeit gewährt wurde. Man kann es auch Sporteln nennen, die wir jetzt als Verwaltungsgebühren kennen: nur waren diese Sporteln die einzigen Einnahmen der Betreffenden. Jedermann konnte darob die verschiedensten Tätigkeiten ausüben und sich in ihnen vertreten lassen, wie ihm physisch und juristisch möglich war.

Prov(isio) = Verleihung oder Versehung ist der allgemeine Ausdruck für die Vergabe einer Pfründe; **nova prov(isio)** = Neuverleihung ist die päpstliche Bestätigung einer Pfründenbesitznahme, die ohne den Papst nicht hätte geschehen sollen; **coll(atio)** = Verleihung ist ein engerer Ausdruck als *provisio* und bezieht sich meist auf niedere Pfründen. Die Ausdrücke *provisio* und *collatio* werden nicht aufgenommen, wenn es sich um die Vergabe einer Pfründe handelt, sondern es folgt dem Wörtchen *de* gleich die Bezeichnung der Pfründe selbst.

Da ist zu nennen: **alt(are)** = Altar oder **vicar(ia)** = Vikarie ist die Meßstiftung, diese für die individualistische Frömmigkeit des Spätmittelalters so charakteristische Erscheinung. Dafür, daß ein Priester an einem Altar oder in einer Kapelle Messen zum Gedächtnis Verstorbener las, waren bestimmte Einkünfte als Pfründe ausgesetzt. Methodisch ist hier zu achten auf die Standesangabe desjenigen, der eine solche Meßstiftung erstrebt. Ist es ein Priester, kann er die Messe selber lesen — ob er es tut, ist eine andere Frage —, ist es ein anderer Kleriker, kann er zwar die Pfründe haben, muß sich jedoch in der Leistung für diese, dem Messelesen, von einem andern vertreten lassen und diesen bezahlen.

Nach dem Wort *altare* oder *vicaria* (oft auch *vicar(ia) ad alt(are)*) folgt häufig das Patrozinium, der Name des oder der Heiligen, dem oder denen der Altar oder Kapelle geweiht ist. Daß man auch aus den Patrozinien etwas entnehmen kann, lehrt die Patrozinienkunde, die unterdessen ein eigener Zweig der historischen Hilfswissenschaften geworden ist, über die ich mich aber hier nicht auslassen kann.

Selbstverständlich wird das Patrozinium auch bei der nächsten Art von Pfründe genannt, der **par(ochialis) eccl(esia)** = Pfarrkirche. Hier ist noch mehr als bei der Meßstiftung darauf zu sehen, ob der Petent Priester ist. Um der Seelsorge willen war es auch Kirchengesetz, daß niemand mehr als eine Pfarrkirche haben durfte, es sei denn, er hatte eine Ausnahmegenehmigung, deren es zum Schaden der Kirche zu viele gab. Wer nicht Priester war, ließ sich in der Seelsorge für sein Kirchspiel von einem *vicarius* vertreten. Diese *vicar(ia) par(ochialis) eccl(esie)* war sogar manchmal schon institutionalisiert, so daß auch sie erbeten werden konnte. Eine **capel(la)** = Kapelle, wenn nicht mehrere, mit eigenem Patrozinium, oft identisch mit einem *altare* oder einer *vicaria*, hatten sehr viele Kirchen.

Nicht mit Seelsorge verbunden, aber äußerst begehrt waren **can(onicius) et preb(enda)** = Stiftsherrenstelle und -pfründe. Jede größere deutsche Stadt hatte mindestens ein Stift, vielfach von hohem Alter und großem Ansehen. Im Repertorium Germanicum werden die Dom- von den Kollegiatstiften dadurch unterschieden, daß man analog zu den Herkunftsbezeichnungen⁹⁾ die Domstifter nur mit *ecclesia* und der Diözesanbezeichnung bezeichnet, auf das Patrozinium also verzichtet. Bei vielen Stiften gab es eine Reihenfolge der Pfründen, von den **min(ores)** = kleineren zu den **mai(ores)** = größeren, über welche eifersüchtig gewacht wurde. Viele Pfründen hatten einen gesonderten Zusatzbesitz, die **obed(ientia)** = Obö-

⁹⁾ s. o. S. 31, Anm. 7.

dienz. Auf die Fragen, wie sich die Statuten der Kollegiatstifte, was z. B. die Aufnahme von Bürgerlichen oder Unehelichen angeht, mit der päpstlichen Vergabapraxis vertrugen, will ich hier nur hinweisen.

Nun gab es ja nicht nur Kanonikate, sondern auch Ämter bei den Stiftskapiteln. Dieses, das Kapitel als Ganzes oder das Stift als Institution, wird im Repertorium Germanicum genannt **prep(ositus) et c(etera) eccl(esie)** = Propst und so weiter der Kirche. Der vornehmste Angehörige eines Stifts ist nämlich der **prepositus**, dessen **prepos(itura)** = Propstei oft ganz getrennt von dem Rest des Kapitels ist. Der eigentliche Leiter des Kapitels ist der **dec(anus)** = Dekan, dem als Pfründe das **decan(atus)** = Dekanat zusteht. Ferner sind an Ämtern zu nennen: die **cantor(ia)** = das Singmeisteramt des **cant(or)** = Singmeister; die **thesaur(aria)** = das Schatzmeister- oder Kelleramt, praktisch die Vermögensverwaltung, die dem **thes(aurarius)** = Schatzmeister obliegt; die **scolastr(ia)** = Scholasterei, Schule, die der **scolast(icus)** verwaltet, und die **custod(ia)** = Wächteramt des **cust(os)** = Torküter. Zur Vorsicht sei nur bemerkt, daß die Inhaber dieser Ämter das Amt selbst in der Regel nicht ausübten, sondern sich darin vertreten ließen. — Jedes der genannten Ämter ist eine **dign(itas)** = Würde, und es ist wichtig zu wissen, daß sich der Papst die Besetzung der **dignitates maiores**, der höheren Würden, vorbehalten hatte, worunter zumindest die Propsteien der Dom- und größeren Kollegiatstifte fallen. Hier kommt es häufig zu der oben genannten *nova provisio*.

Endlich waren noch Pfründen zu vergeben in den Ordenshäusern oder anderen geistlichen Niederlassungen. Ich nenne nur **mon(asterium)** oder **conv(entus)** = Kloster oder **dom(us)** = Haus. Mit den übrigen Bezeichnungen ist es analog wie mit den Kirchen, es tritt natürlich die Ordensbezeichnung hinzu. Man mußte nicht Ordensangehöriger sein, um etwa eine Kapelle in einer Klosterkirche innehaben zu können. Häufig erscheint auch **hosp(itale)** = Krankenhaus, dessen Seelsorge ebenfalls mit einer Pfründe verbunden ist. Hier achte man nur auf das **hosp(itale) b(eate) Marie Theotonicorum in Jherosolim** = das Krankenhaus der seligen Marie der Deutschen in Jerusalem, welches die offizielle Bezeichnung des Deutschen Ritterordens ist. Der **mag(ister) gener(alis)** dieses hospitale ist niemand anderes als der Hochmeister des Deutschen Ordens.

Alle genannten Pfründen werden selbstverständlich nicht nur durch ihr Patrozinium, sondern hauptsächlich durch ihren Ort und die zugehörige Diözese bezeichnet.

Vom 5. Band des Repertorium Germanicum (Eugen IV.) an hat man nun das Schema derart erweitert, daß allen Pfründen in Klammern der für sie angegebene Wert beigefügt wird. Darunter ist folgendes zu verstehen: Von jedem Benefiz, das an der Kurie vergeben wurde, war die sog. **ann(ata)** = Annate zu zahlen, die Hälfte des Betrages, den die Pfründe in einem Jahr einbrachte. Dieser Jahresertrag wird stets in den Suppliken und Bullen genannt. Als Rechnungseinheit dient in Deutschland durchweg die **m(arca) arg(enti)** = Silbermark oder die **m(arca) a(rgenti) p(uri)** = lötige oder feine Silbermark. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Wertangaben oft grob geschätzt worden sind und bestimmt nicht zu hoch, eher zu niedrig angegeben wurden. Ein gewisser Anhalt bleibt aber doch, zumal wenn man den Pfründbesitz eines Menschen zusammenstellt.

An der Kurie rechnete man nach dem **f(orenum) de cam(era)** = Kammergulden, eine fiktive Rechnungseinheit, die auch gelegentlich als Wertangabe deutscher Benefizien erscheint. Den heutigen Geldwert von Silbermark oder Kammergulden zu ermitteln, ist nur annähernd möglich. Die Schätzung von 1000 DM gleich einer Silbermark wird eher zu niedrig gegriffen sein, erlaubt aber eine bequeme Umrechnung. Silbermark und Kammergulden stehen je nach ihrer Feinheit

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

in einem Verhältnis von 1:6 bis 2:5. Gewöhnlich rechnete man in Rom 1 Silbermark für 4 Kammergulden. Hat man also als Nachricht von einer Pfründe nur den Hinweis auf die Annate, die in Kammergulden ausgedrückt wird, so erhält man den Jahresertrag des Benefiz derart: der Guldenbetrag wird durch 4 geteilt; das ergibt die Annate in Silbermark, welche Summe nun verdoppelt werden muß, um den Jahresertrag zu bekommen.

Die Zahlung einer Annate, soviel sei hier noch bemerkt, ist das sicherste Indiz dafür, daß der Betreffende wirklich die Pfründe bekommen hat. Etwas anderes ist es mit der **o(bligatio) s(uper) a(nnata)** = *Annatenverpflichtung*. Hatte man die Supplik mit einer Bulle genehmigt bekommen, wurde diese, soweit es um Pfründen ging, dem Supplikanten nur ausgehändigt, falls er sich zuvor zur Zahlung der Annate verpflichtet hatte. Das bedeutet noch nicht Besitzergreifung.

Die Angaben zu den einzelnen Pfründen enden mit dem Grund ihres Freiwerdens, warum sie verfügbar sind. Am häufigsten ist da **vac(ans) p(er) o(bitum)** = *frei durch den Tod*. Der darauf folgende Name ist der des Vorbesitzers. Im Unterschied zu den lebenden Pfründenbesitzern, deren Besitzwirklichkeit nie klar ist, kann man hier mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Verstorbene das Benefiz in der Tat innehatte. Das Datum seines Todes wird man wohl auf ein halbes bis ein ganzes Jahr vor das Datum der Supplik setzen können. Oft sind die Pfründen auch **vac(ans) p(er) res(ignationem)** = *frei durch Verzicht*, gelegentlich **vac(ans) p(er) assec(utionem)** = *frei durch Besitzergreifung* einer anderen Pfründe. Bei dem Verzicht muß man immer aufpassen, ob es sich um eine getarnte Vererbung oder einen Verkauf handelt, die kanonistisch unzulässig waren.

Ich habe schon verschiedentlich angedeutet, daß es methodisch sehr wichtig ist, bei allen Pfründenvergebungen zu bedenken, daß diese dem Betreffenden nur ein Anrecht auf das Benefiz geben. Der Besitzanspruch ist an Ort und Stelle durchzusetzen. Das beste Anzeichen für den wahren Umfang des Pfründenbesitzes eines Menschen ist die Verteilung der Benefizien nach seinem Tode, ein anderes sind die sog. Non-Obstantien. Es war üblich, in einer Supplik um eine Pfründe die vorhandenen anderen aufzuführen mit dem Bemerken, daß man die neue ungeachtet der schon besessenen haben wolle. Es ist aber fraglich, ob da immer alles aufgeführt wurde. Im Latein des Repertorium Germanicum werden diese Pfründen in einem Ablativus Absolutus Praesentis ausgedrückt mit einem voranstehenden **n(on) o(bstante)**, wenn es sich um eine, oder **n(on) o(bstantibus)**, wenn es sich um mehrere Pfründen handelt.

Häufig lernt man die Pfründen auch aus dem Prozeßwesen kennen. Es wäre weltfremd, sich die umfassende Vergabepraxis an der Kurie vorzustellen, ohne daß es dabei zu Streitereien zwischen verschiedenen Bewerbern gekommen wäre. Der ursprüngliche päpstliche Gerichtshof war die *audientia litterarum contradictarum* = Anhörstätte der sich widersprechenden Urkunden. Konnte es doch geschehen, daß um ein freigewordenes Benefiz mehrere Bewerber eine Supplik einreichten und sie genehmigt erhielten, da man an der Kurie nur auf die formale Seite der Bittschrift achtete. Da der Petent an Ort und Stelle seine Ansprüche durchfechten mußte, entstanden die meisten Prozesse fern von Rom, wohin dann aber oft appelliert wurde.

Schwebte nun ein derartiges Verfahren, so wandte sich oft einer der Beteiligten an den Papst mit der Bitte um eine **prov(isio) si neutri** = *Verleihung, wenn keines von beiden Recht besteht*, der Papst demnach aus neuem Recht dem Antragsteller die begehrte Pfründe zuwenden kann. Entsprechend gilt die **prov(isio) si nulli** = *Verleihung, wenn niemands Recht besteht* in dem Fall eines Prozesses zwischen mehr als zwei Parteien. Jedesmal lernt man den Namen des Prozeßgegners kennen, **contra** = *gegen welchen* der Supplikant **litig(at)** = *streitet*.

Endlich gibt es die **surr(ogatio) in iure = Nachfolgeschaft im Recht**. Sie tritt ein, wenn ein Prozeßpartner freiwillig oder durch Tod den Prozeß aufgibt und sein Gegner oder ein bisher Unbeteiligter seine Rechte und Ansprüche in dem Prozeß übernimmt.

Eine ungeheure Fülle von Angaben über Benefizien verdanken wir der Sitte — man könnte sie auch Unwesen nennen —, daß der Papst das Recht beanspruchte, alle Kirchenämter zu besetzen. Aus diesem theoretisch bleiben müssten Rechtsanspruch erwuchsen als Rahmengesetze die Konkordate mit den einzelnen Nationen, in denen die Verwirklichung dieser Idee angestrebt wurde dadurch, daß man ihre Ausführung auf gewisse Fälle und Zeiträume einschränkte. Wie weit innerhalb dieser Konkordate der päpstliche Anspruch erfüllt wurde, muß von Fall zu Fall untersucht werden. Nichts hinderte jedoch den Papst, Anwartschaften auf Pfründen, die er vergeben konnte, auszugeben, modern ausgedrückt Wartelisten anzulegen, in die jeder Geistliche sich mit den gewünschten Benefizien eintragen konnte. Man nennt diese **Anwartschaft reserv(atio)**. Sie gilt grundsätzlich nur für ein Pontifikat. Stirbt ein Papst, verfallen alle von ihm erteilten Reservationen, und man muß sich beim Nachfolger um eine neue Anwartschaft bemühen. Das Reservationsrecht ist eine Wissenschaft für sich; ich beschränke mich auf die Behandlung der wichtigsten Art, der **gr(atia) expect(ativa) = Exspektanz**.

Sie gibt dem Erwerber das Recht auf ein oder zwei Benefizien an bestimmten Stellen, falls bei ihrem Freiwerden der Papst über sie das Verfügungrecht besitzt. Man erlangt eine Exspektanz als Gefolgsmann eines Fürsten oder hochgestellten Geistlichen, auf eigenes Bemühen oder als Mitglied einer Körperschaft, z. B. einer Universität. Diese pflegten gleich Listen, sog. **rot(uli) = Rollen**, vorzulegen. Akademische Grade berechtigten zur Anwartschaft auf bessere Pfründen.

Charakteristisch für Expektanzen ist, daß in den Suppliken um sie nur die Art der gewünschten Benefizien, nicht aber ihr genauer Ort angegeben wird. Derart präzisiert werden die Pfründen erst in der ausgestellten Genehmigungsurkunde. Alle Expektanzen wurden auf einen bestimmten Termin datiert — gleich, wann sie eingereicht waren. Solcher Termine gibt es einen oder mehrere in jedem Pontifikat. Diese Sitte machte **ref(ormationes) = Verbesserungen** notwendig, Suppliken, in denen der Petent erklärt, daß er zu der Zeit, da er die Exspektanz beantragte, zwar die und die Stellung eingenommen hätte, zu der Zeit aber, auf welche die Exspektanz zurückdatiert wurde, diese Stellung noch nicht bekleidet hätte, folglich man also im Text der auszufertigenden Bulle darauf Rücksicht nehmen müsse. Diese Verbesserungssuppliken enthalten meistens die Worte **licet** oder **etsi = obwohl**, hinter welchen die ursprüngliche Tätigkeit genannt wird.

Welcherart Benefizien in einer Exspektanz vergeben wurden, regelten die päpstlichen Kanzleiregeln. Am häufigsten kommt vor: **ben(eficium) c(um) v(el) s(ine) c(ura) ad coll(ationem) = Pfründe mit oder ohne Seelsorge zur Verleihung**, worauf der Name dessen oder der Institution folgt, die das Patronat über sie ausübt. Genauer wird das Benefiz nicht spezifiziert, dem Patron bleibt die eigentliche Wahl überlassen. Meist wird es sich um eine Vikarie oder eine Pfarrkirche handeln, es kann auch ein Kanonikat sein. Diese werden jedoch in der Regel besonders verliehen als **can(onicus) s(ub) e(xpectatione) p(rebende) = Stiftsherrenstelle mit Anwartschaft auf eine Pfründe**. Damit wurde der Betreffende Kanoniker in dem Kapitel, das hier im Unterschied zu den vorhin genannten Pfründen-expektanzen genau bestimmt wird, aber ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Pfründe, deren Zahl meist statutenmäßig festgesetzt war. Erst wenn einer dieser Pfründen frei wurde, wurde die Exspektanz rechtswirksam.

Methodisch ist zu den Expektanzen zu bemerken, daß sie einen Hinweis auf die Heimat oder den Aufenthaltsort desjenigen, der sie erhält, geben können.

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

Niemand wird sich eine Anwartschaft auf eine Pfründe geben lassen, ohne die Möglichkeit zu haben, aus der Nähe das gewünschte Freiwerden verfolgen und rechtzeitig seine Ansprüche anmelden zu können. Man mußte da hurtig sein und durfte sich nicht aufhalten durch nutzlos vergeudete Tage, an denen Nachrichten über weite Strecken befördert wurden. Die Anwartschaften datierten vom gleichen Tage, und bei ihrer Häufigkeit nimmt es nicht wunder, daß mehrere Leute gleichaltrige Rechte besaßen. Da galt dann das Sprichwort: wer zuerst kommt, mahlt zuerst. — Die schon erwähnte **nova prov(isio)** tritt oft bei Expektanzen ein. Rechtlich an sich unnötig, wurde sie von vielen Erwerbern als zusätzliche Sicherung verstanden. Daß aus dem ganzen Reservationswesen ein Knäuel von Prozessen sich entwickelte, darf nicht wundern.

Wie ich schon sagte, wurde das päpstliche Stellenbesetzungsrecht in der Praxis durch die Konkordate eingeengt aus der schlichten Einsicht, daß von Rom aus unmöglich alle Kirchenämter im Abendland überwacht werden konnten. Etwas anderes war es in Italien, vor allem an der Kurie selbst. Dabei versteht das Kirchenrecht unter Kurie in dem Sinne einen Umkreis von zwei Tagreisen = ca. 90 km um den jeweiligen Aufenthaltsort des Papstes, der im 15. Jh. nicht nur in Rom residierte, sondern die Ewige Stadt zu längeren und kürzeren Aufenthalten verließ¹⁰⁾. Alle Pfründen, die an der so verstandenen Kurie durch den Tod oder sonstwie frei wurden, verfielen der Besetzung durch den Papst. — Wie wirkt sich dies nun für das Repertorium Germanicum aus? Zahlreiche Deutschen lebten in Rom, noch mehr kamen als Pilger, die im mittelalterlichen Sinn mit Geschäftsreisenden gleichzusetzen sind, dorthin. Wer in Rom oder auf der Reise dorthin oder auf der Rückkehr an einem Ort innerhalb des genannten Radius starb, dessen Pfründen vergab neu der Papst. Man kann die Freude der Daheimgebliebenen ermessen, wenn mit der Nachricht von dem Tod eines Pilgermannes jemand erschien, der dessen Beneficien haben wollte. Immerhin verdanken wir dieser Bestimmung in manchem Fall die Nachricht über die Sterbestätte eines Menschen; denn die Supplikanten um sein Erbe mußten ihre Bitte begründen, was sie mit der Angabe des Orts, der innerhalb des bewußten Umkreises gelegen sein mußte, taten.

Nicht nur Pilgersleute, sondern die ständig in Rom anwesenden Deutschen auch wurden dadurch betroffen. Von diesen gab es mehr, als man anzunehmen geneigt wäre. Sie konnten an der Kurie tätig sein als **abbrev(iator)** = Konzipient in der Kanzlei, **aud(itor)** = Richter, **cant(or)** = Sänger in der päpstlichen Kapelle oder einer der Basiliken, **not(arius)** = Notar, **secr(etarius)** = Sekretär, **script(or)** = Schreiber in der Kanzlei oder **penitentiarius** = Beichtvater für die fremdsprachigen Pilger. Natürlich gab es auch **stud(entes)** = Studenten, wohlverstanden im mittelalterlichen Sinn. Häufig waren diese Deutschen **fam(iliares)** = Hausgenossen im Dienst des Papstes, eines Kardinals oder einer anderen hochgestellten Persönlichkeit. Die Pfründen aller dieser Leute, die ständig an der Kurie anwesend waren oder zu ihr gehörten, waren stets dem Stellenbesetzungsrecht des Papstes unterworfen — gleich, wo sie erledigt wurden, ob in Italien oder in Deutschland.

Neben den Pfründen sind die Gnadenverleihungen das andere große Gebiet, das im Repertorium Germanicum behandelt wird. Dazu gehören Ablässe, Dispense, Notarsernennungen, die es nun zu behandeln gilt.

Der Ablaß ist am bekanntesten durch die unglückliche Rolle, die der Mißbrauch in seiner Verkündigung beim Entstehen der Reformation spielte. Ablaß ist die auf Grund der überquellenden Gnadenverdienste Christi und der Heiligen ge-

¹⁰⁾ Auskunft über diese Reisen findet man in Pastors Geschichte der Päpste und Gregorius' Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter.

währte Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen. Charakteristisch für die schon zitierte individualistische Frömmigkeit des Spätmittelalters ist, daß jedermann für sich möglichst reichlichen Ablaß erstrebte und die Kirche dem bereitwillig entgegenkam.

Man erhielt den Ablaß durch ein frommes Werk oder eine Wallfahrt zu einer Kirche, wo man eine Spende für eine gute Sache hinterließ. Er konnte vollständig oder auf gewisse Jahre beschränkt sein. Der für das Mittelalter typischen Verketzung geistlicher und weltlicher Dinge folgend bemühten sich viele Kirchen, ein Ablaßprivileg zu erhalten, um Pilgerscharen heranzuholen zum Ruhm der dort verehrten Heiligen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft. Solche Ablässe finden wir im Repertorium Germanicum unter dem Stichwort des Orts der Kirche und der Bezeichnung **relax(atio) = Erlassung**. In vielen Fällen steht davor ein **suppli(ante)** = während bittet mit der Angabe der Person, die derart Fürsprache für die Kirche einlegt. Oft steht auch die Zahl der Jahre dabei, die gewährt wurden. In der Mitte des 15. Jhs. kannte man bereits gewisse Größen: Pfarrkirchen erhielten durchweg 7 Jahre, Kapellen 2 oder 4 Jahre Ablaß. Die Ablässe wurden meist am Kirchweihfest, gewöhnlich dem Tag des Heiligen der Kirche, wirksam. Wallfahrten zu den großen Heiligtümern der Christenheit, darunter Rom, brachten natürlich mehr Ablaß. In Rom gab es zudem in bestimmten Abständen sog. Jubiläumsjahre (in der Zeit des Repertorium Germanicum 1400, 1450, 1475 und 1500), in denen Pilgermassen strömten. Da kann es geschehen, daß manche, die nicht nach Rom reisen konnten, um die **indulg(entia) an(ni) iubilei = Jubiläumsablaß** bat.

Sehr beliebt war die **rem(issio) plen(aria in mortis articulo) = vollständige Sündenvergebung angesichts des Todes**. Man erlangte damit einen Schein, den man auf dem Sterbelager dem Priester, der die letzte Ölung reichte, gab, welcher jenen berechtigte, dem Sterbenden die Vergebung der Sünden kraft seines priesterlichen Amtes zuzusagen.

Der Ablaß war von arm und reich, alt und jung geistlichen und weltlichen Standes gleichermaßen begehrt. Anders steht es mit einigen Dispensen, die nur bestimmten Gruppen gewährt wurden. Hohen Adligen und vornehmen Bürgern wurde ein **alt(are) port(atile) = Tragaltar** zugestanden, der den Besitzer unabhängig von seiner Pfarrkirche machte und auf Reisen sehr nützlich war. Deshalb bittet der Betreffende oft dazu um die (licentia celebrandi missam in) **interd(ictis) loc(is) = Erlaubnis zur Feier des Meßopfers an dem Interdikt verfallenen Orten**, durch welche er reiste, sowie um die (licentia celebrandi missam) **ante diem = Erlaubnis zur Feier des Meßopfers vor Tagesanbruch**, um die Reise nicht aufzuhalten. Beide Dispense setzen voraus, daß ein Priester zur Hand war, um die Messe lesen zu können.

Aufschlußreich für die Familienforschung können die Ehedispense sein. Nach kanonischem Recht war die Ehe von Verwandten ersten bis vierten Grades verboten, wobei die mittelalterliche Kanonistik Geschwister als ersten, Vettern und Kusinen bzw. Onkel und Nichten als zweiten Grad usw. zählt. An sich war die Dispenserteilung darüber durch den Papst unnötig, da sie dem zuständigen Bischof oblag. Dennoch kommt die **disp(ensatio) sup(er) matrim(onio) = Befreiung über die Ehe** nicht selten vor. Dazu gehört auch die geistliche Verwandtschaft nach dem kirchlichen Grundsatz, daß die Taufpaten dem Täufling wie seine Eltern, als geistliche Eltern nämlich, verbunden sind. Also konnte z. B. das Kind eines Taufpaten nicht das Taufkind heiraten, da sie ja geistliche Geschwister waren, falls nicht dispensiert wurde. Die Formel dafür lautet etwa: **n(on) o(bstante) quod mater (oder pater) N. N. eum (oder eam) de sacro fonte levavit = ohngeachtet dessen, daß die Mutter (oder der Vater) des N. N. ihn (oder sie) aus dem Taufbecken gehoben hat**. In der räumlich engen Welt des Mittelalters sind diese Dispense recht häufig.

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

Andere Dispense gelten nur für Geistliche. Zuerst sind da zu nennen die *irregularitates* = *Hindernisse*, deren häufigster der *def(ectus) nat(alium)* = *Makel der unehelichen Geburt* ist. — Noch heute verbietet die Kirche den unehelich Geborenen den Zugang zum Priesteramt. Da im Spätmittelalter der Zölibat weitgehend nicht gehalten wurde, kommen dazu die vielen Söhne von Geistlichen, die einen Dispens über ihre Abstammung benötigten. In neueren Bänden des Repertorium Germanicum hat man bei solchen Dispensen noch die Qualität der Eltern durch Abkürzungen kenntlich gemacht:

def. nat. (c.c.) = Kind eines *coniugatus* = *Verheirateten* und einer *coniugata* = *Verheirateten*, also zweier nicht miteinander verheirateten Eheleute.

def. nat. (c.s.) = Kind eines *coniugatus* und einer *soluta* = *Ledigen*.

def. nat. (p.c.) = Kind eines *presbiter* = *Priester* und einer *coniugata*.

def. nat. (p.s.) = Kind eines *presbiter* und einer *soluta*.

def. nat. (s.c.) = Kind eines *solutus* = *Ledigen* und einer *coniugata*.

def. nat. (s.s.) = Kind eines *solutus* und einer *soluta*.

Den Geburtsmakel mußte man bei jeder Eingabe neu erwähnen mit dem Be-merken, daß man darüber dispensierte sei. Er wird also oft unter den Non-Obstantien¹¹⁾ mitaufgeführt. Wurde es einem zu dumm damit, erbat er einen Dispens *tacendi sup(er) def(ectu) nat(alium)* = *zu schweigen über den Geburtsmakel*. Äußerlich war er damit den Ehelichen gleichgestellt.

Weitere Makel, von denen man betroffen sein kann, sind der *def(ectus) corp(oris)* = *körperliche Makel*, wie z. B. das Fehlen der Zeugungsorgane, und der *def(ectus) et(atis)* = *Altersmakel*. Die Kirche schrieb für das Antreten gewisser Ämter ein bestimmtes Alter vor. Vor allem die Adligen, die auf gewisse Positionen in der mittelalterlichen Kirche großen Wert legten, waren oft veranlaßt, um Altersdispens zu bitten. Mindestens 14 Jahre mußte man für jedes Kirchenamt haben, 25 für die Dignitäten an den Kapiteln und 30, um zum Priester geweiht werden zu können.

Ein ander Ding ist es mit der Vorschrift, daß der Besitz einer Pfarrkirche die Priesterweihe voraussetzte, um dort die Seelsorge üben zu können. Viele Kleriker scheuten aber vor dem endgültigen Schritt ins geistliche Dasein, den die Priesterweihe bedeutet. Darum finden wir häufig Suppliken *de conc(essione) n(on) prom(ovendi) ad sacr(os) ord(ines)* = *um die Erlaubnis, nicht aufzurücken in die heiligen Grade*, die gewöhnlich für einige Jahre gewährt wurde. Man achte in diesen Fällen auf die Pfarrkirche, die der Betreffende als in seinem Besitz befindlich anzeigt, und auf die andere Tätigkeit, die er als Grund für das Dispensgesuch angibt.

Ebenso war es um der geregelten Seelsorge willen verboten, zwei Pfarrkirchen innezuhaben. Andere Pfründen durften auch nicht miteinander verbunden werden. Gerade diese Pfründenkumulation, für welche allzu freigebig dispensierte wurde, sollte sich als tiefer Schaden für die spätmittelalterliche Kirche erweisen. Meist sind es die Geringsten nicht, die einen Dispens *sup(er) incompat(ibilibus) ben(eficiis)* = *über die unvereinbaren Pfründen* verlangen. Erwähnen möchte ich noch, daß es auch nicht gestattet war, eine Pfarrkirche zu besitzen, wenn man der Sprache der Pfarrangehörigen nicht mächtig war.

Zum Schluß nenne ich noch das *off(icium) tab(ellionatus)* = *Amt des Notars*. In der Theorie konnten nur der Papst und andere Souveräne Notare ernennen, in der Praxis wurde diese Befugnis vor allem in der Neuzeit auf die sog. Pfalzgrafen übertragen. Der Papst verzichtete nicht auf dieses Recht. Die Notars-

¹¹⁾ s. o. S. 35.

ernennungen oder -kreierungen wickelten sich wie alle Gnadenverleihungen mit Supplik und Genehmigungsurkunde ab.

Was ich bis jetzt aufführte, wird wohl die Masse der im Repertorium Germanicum auftretenden Fälle sein. Alles konnte nicht behandelt werden. Das große Gebiet der Bischofsernennungen habe ich beispielsweise als zu weitgehend ausgelassen. Mancher wird aber noch fragen: wo bleibt die Politik? Darauf ist zu antworten: sie fehlt nahezu im Repertorium Germanicum. Die Quellen für die Geschichte der politischen Beziehungen zwischen dem Papsttum und Deutschland sind meist anderer Art als die in den päpstlichen Registern erhaltene Überlieferung.

Es bleibt noch zu sprechen über das Datum und die einzelnen Registerarten.

Das Datum wird am Ende jeder Notiz genannt mit dem Register, in dem diese überliefert ist. Der Ort, an dem die betreffende Sache behandelt wurde, wird nicht aufgenommen aus dem Grunde, weil es sich meist um Rom handelt. Ergänzend sei hier nur gesagt, daß der Papst dort in verschiedenen Palästen bei einzelnen Kirchen wohnte, nach welchen die Residenz heißt: *apud St. Petrum* ist also der Vatikanische Palast bei der Peterskirche. Die Jahreszahl des Datums ist nur zweistellig: man verzichtet auf 13, 14 und 15, schreibt daher statt 1398 nur 98 und für 1425 nur 25, da ja nur die wenigen Jahreszahlen eines Pontifikats in Betracht kommen können. Die Monatsnamen werden in der lateinischen abgekürzten Form angegeben, die allgemein verständlich sind.

Hinter der Jahreszahl des Datums stehen nun die Siglen der Register, die Nummer des Bandes in der Registerreihe und die Seite des Eintrags¹²⁾. Diese Siglen verraten dem Kundigen viel: S sind die Supplikenregister, in welche die bereits oben¹³⁾ behandelten Suppliken eingetragen wurden. — Die auf Grund der Suppliken ausgestellten Genehmigungsurkunden oder Bullen finden wir in L = Lateranregister und V = Vatikanregister. Was diese beiden Register von Bullen voneinander unterscheidet, muß man in den Einleitungen zu den einzelnen Bänden des Repertorium Germanicum nachlesen. Die Hauptdifferenz ist, ob die Bullen von der päpstlichen Kanzlei oder von der Kammer ausgestellt wurden. Man hat nun in den Fällen, die die Regel bilden, in denen zwischen dem Datum der Supplik und der Bulle keine Differenz herrscht, darauf verzichtet, dieses Datum zweimal anzuführen. Wenn also für dieselbe Notiz für S ein Datum und für L oder V ein anderes angegeben wird, müssen — wenn es kein Schreibfehler ist — zwei Suppliken vorgelegen haben, von denen nur die erste erhalten ist. Die schon besprochenen Reformationen¹⁴⁾ kommen hier oft in Betracht, vor allem wenn zwischen Supplik und Bulle außer dem Datum noch sachliche Verschiedenheiten bestehen. Solche Differenzen des Inhalts einer Bulle gegenüber der Bittschrift werden durch <> ausgedrückt. Da in den Reihen der Lateranregister wie in denen der Supplikenregister Lücken bestehen, muß man, wenn nur die Genehmigung überliefert ist, eine vorausgegangene Supplik annehmen, und kann man — das ist der Unterschied! —, wenn nur die Bittschrift erhalten ist, eine ausgestellte Genehmigungsurkunde annehmen.

Warum man das nicht annehmen muß, liegt im Folgenden begründet: Die Bullen sollten innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung der Supplik ausgestellt werden, wenn auch unter dem Datum der Supplik. Diese Frist wurde häufig über-

¹²⁾ Um die Bestellungen von Photokopien aus dem Vatikanischen Archiv von Deutschland aus zu erleichtern, sind die Bearbeiter ab Band 6 des Repertorium Germanicum dazu übergegangen, den genauen Seitenumfang jeder Nachricht mitzuteilen.

¹³⁾ s. o. S. 32.

¹⁴⁾ s. o. S. 36.

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

schritten; oft aber verzichtete man auf die Bulle, deren Ausfertigung ja Geld kostete, weil der erstrebte Zweck doch nicht zu erreichen war. Oder man hatte vorsichtigerweise ein Gesuch eingereicht, dessen man nicht bedurfte, wie sich im Lauf der Zeit zeigte. Ein besonderes Problem ergab sich, wenn der Papst, der die Supplik genehmigt hatte, gestorben war, ohne daß die Bulle schon ausgefertigt war. In diesem Fall wurde sie unter dem Namen des Nachfolgers ausgestellt. Ihr Anfang lautet dann immer „**Rationi congruit**“ = *es ziemt der Vernunft*, ihr Datum ist das des Krönungstages des neuen Papstes. Im Text wird das ursprüngliche Supplikendatum genannt.

A sind die Register, in denen alle, die eine Pfründe mit einer Bulle verliehen bekommen hatten, vor deren Aushändigung sich zur Zahlung der Annate verpflichteten. Da, wie gesagt, zwischen Genehmigung der Supplik und Ausfertigung der Bulle oft Jahre liegen konnten, ist das Datum der Annatenverpflichtung ein Anzeichen für das Datum dieser Ausfertigung. Ebenso ist eine Annatenobligation, wenn die Bulle nicht erhalten ist, ein Hinweis auf deren Existenz, denn ohne Bulle verpflichtete sich niemand zur Zahlung der Annate. Sie mußte innerhalb eines Jahres gezahlt werden. Die Tücke will, daß die Buchführung dieser Zahlungen, die der beste Hinweis auf Pfründenbesitz wäre, sehr schlecht erhalten ist.

Gewöhnlich zahlte man an Ort und Stelle an den dafür bestimmten päpstlichen Kassenbeamten, den **collect(or)** = *Einsammler*, der meist eine oder mehrere Kirchenprovinzen verwaltete. Die Bücher dieser Kollektoren sind K, die ganz fragmentarisch erhalten sind, wiewohl sie zur Abrechnung nach Rom geschickt werden mußten. Ihre Rechnungsgrundlage waren Abschriften, die ihnen von der päpstlichen Kammer aus den sie betreffenden Teilen der Annatenverpflichtungen angefertigt wurden, nach welchen sie die Zahlungspflichtigen und die Höhe der Summe kannten. — Aber auch in Rom konnte man sein Geld erlegen. Die Kassenbücher der apostolischen Kammer heißen IE = *Introitus et Exitus* = *Eingänge und Ausgänge*. Sie sind vollständig erhalten.

Endlich möchte ich noch T = Taxbücher erwähnen. Es sind die Abrechnungen der päpstlichen Kanzlei über die bei ihr bezahlten Gebühren für die Ausstellung von Bullen. Der Charakter eines solchen Rechnungsregisters bringt es mit sich, daß die Einträge darin sehr formelhaft sind. Man notierte einfach den Namen des Betreffenden oder der Institution, die die Bulle erwirkt hatte, und schrieb dahinter den Taxbetrag. Diözesen werden hier nicht genannt. Damit entfällt die beste Möglichkeit der Identifizierung, und es bleibt nichts anderes übrig, als nur Namen einwandfrei deutschen Aussehens aufzunehmen, ein zugegebenermaßen willkürliches Verfahren. Der Gewinn ist dennoch groß: oft ist der Tax-Eintrag der einzige Hinweis auf eine Person, deren Spuren in der restlichen kurialen Überlieferung verloren gegangen sind.

Hier ist nun der geeignete Anknüpfungspunkt für den letzten Teil dieser Abhandlung, der mir sehr am Herzen liegt, nämlich die Überzeugung auszusprechen, daß die Einträge im Repertorium Germanicum und die aus der heimischen Überlieferung gewonnenen Nachrichten sich ergänzen und miteinander zu verknüpfen sind. Um bei den Taxen zu bleiben: wenn ich die Nachricht habe, jemand habe vom Papst etwas erhalten, die ich an Hand der päpstlichen Überlieferung kontrollieren möchte, so kann nur der Taxeintrag schon deren Bestätigung sein in dem Fall, daß allein er erhalten ist. Gerade die isoliert dastehenden Tax-Nachrichten bedürfen solcher Untermauerung.

Wie so etwas aussehen kann, sei mir erlaubt zum Schluß an einem praktischen Beispiel zu zeigen. Man wird mir verzeihen, wenn ich es aus dem mir Nächstliegenden wähle: dem von mir bearbeiteten Band des Repertorium Germanicum und aus den

Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, auf die sich die angegebenen Signaturen beziehen.

Der Eintrag lautet:

Johannes Bilke presb. Hildesem. dioc.: de nova prov. de can. et preb. eccl. ss. Anastasii et Innocentii Gandersemen. Hildesem. dioc. (3 <4> m. arg.) <. de quib. vac. p. res. quond. Herbordi de Oberhusen prov. fuit p. Agnetem abbam. d. eccl. > 21. mai. 50 S 444 218^r, ref. 11. iun. 50 S 445 65^{rs}, L 458 59v—61^r.

Das heißt ausgeschrieben ohne Abkürzungen:

Johannes Bilke presbiter Hildesemensis diocesis: de nova provisione de canonicatu et prebenda ecclesie sanctorum Anastasii et Innocentii Gandersemensis Hildesemensis diocesis (3 <4> marce argenti) <, de quibus vacantibus per resignationem quondam Herbordi de Oberhusen provisus fuit per Agnetem abbatissam dicte ecclesie >. 21. maii 1450 Supplicationum regitrum 444, folio 218^r, reformatio 11. iunii 1450 Supplicationum regitrum 445, folio 65^{rs}, Lateranense regitrum 458, foliis 59v—61^r.

Übersetzt würde das etwa lauten:

Johann Bilke Priester der Hildesheimer Diözese bittet um neue Versehung mit der Stiftsherrenstelle und -pfründe der Kirche der heiligen Anastasius und Innozenz in Gandersheim Hildesheimer Diözese (3 <4> Silbermark) <, mit welchen, die frei wurden durch den Verzicht des verstorbenen Herbord von Oberhusen, er versehen wurde durch die Äbtissin Agnes der genannten Kirche >. 21. Mai 1450 Supplikenregister 444, Blatt 218 Vorderseite, Verbesserung 11. Juni 1450 Supplikenregister 445, Blatt 65, Lateranregister 458, Blatt 59 Rückseite bis 61 Vorderseite.

Wenn man jetzt noch die Klammern auflöst, so ergibt sich folgende historische Nachricht.

Auf Blatt 218 des Supplikenregisters 444 im Vatikanischen Archiv ist eine am 21. Mai 1450 genehmigte Supplik eingetragen, in welcher der Priester Johann Bilke aus der Diözese Hildesheim um die päpstliche Bestätigung der Übertragung eines Kanonikats an der Stiftskirche in Gandersheim bittet, deren zugehörige Pfründe 3 Silbermark im Jahr einbringt. Auf Blatt 65 des Supplikenregisters 445 finden wir eine am 11. Juni 1450 genehmigte Supplik desselben eingetragen, in der er seine Angaben in der vorigen Bittschrift hinsichtlich des Werts der Pfründe auf 4 Silbermark berichtigt und zufügt, daß Kanonikat und Pfründe frei wurden durch den Verzicht des inzwischen verstorbenen Herbord von Oberhusen und ihm durch die Äbtissin Agnes verliehen wurden. In dieser Form ist zu diesem Datum die Bulle ausgefertigt worden, die im Lateranregister 458 des genannten Archivs von Blatt 59 Rückseite bis Blatt 61 Vorderseite eingetragen ist.

Sehen wir uns nun nach Johann Bilke in den Archivalien des Reichsstifts Gandersheim um¹⁵⁾, so ist die Nachricht, die die päpstliche Überlieferung bietet, dort unbekannt, nicht jedoch Bilke. Er wurde am 10. Juni 1419 (6 Urk 319) in Hildesheim zum Priester geweiht. Damit bestätigt sich der Eintrag im Repertorium Germanicum presbiter. Bilke hat Verwandtschaft in Hildesheim, Gandersheim und Einbeck. Dort begegnen uns am 23. April 1437 (VII B Hs 12 Bl. 90v) gar zwei Johann Bilke, deren einer Sekretär des Alexanderstifts daselbst ist. Für Gandersheim als Heimat unsers Johann Bilke sprechen nun die Worte *Hildesemensis diocesis*, nach denen er nicht aus Hildesheim selbst oder Einbeck, das zur Diözese Mainz gehört, stammen kann¹⁶⁾. Bilke war bis 1433 Vikar in der Pfarrkirche in Nienburg, in welchem Jahr er — verbotenerweise wohlgemerkt — am 30. April (6 Urk 381) seine Vikarie für eine jährliche Rente verkauft. Denn ein paar Wochen zuvor am 8. März 1433 (VII B Hs 12 Bl. 79v) wird er erstmals in Gandersheim genannt als „getreuer Kaplan“ der Äbtissin Agnes, einer Herzogin zu Braunschweig aus der Linie Grubenhagen der Welfen, die von 1412 bis 1439 dem Reichsstift vorstand. Wenn Bilke in seiner Supplik angibt, er habe sein Kanonikat von ihr bekommen, so muß das vor 1439 gewesen sein. In der Gandersheimer Tradition ist er als Stiftsherr zuerst am 24. Aug. 1441 (VII B Hs 12 Bl. 97v) bezeugt, sechs Tage später (6 Urk 441) als Syndikus und Prokurator der Äbtissin und des Kapitels. Vom 30. März 1447 haben wir wiederum eine Nachricht aus dem Repertorium Germanicum, nach welcher er sich mit der Äbtissin und einigen Mit-

¹⁵⁾ Das Folgende ist nur als methodisches Beispiel und nicht als erschöpfende Darstellung gedacht.

¹⁶⁾ s. o. S. 31.

Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle

kanonikern um Einkünfte stritt. Angemerkt sei auch, daß der Herbert von Opperhausen, dessen Verzicht Bilke sein Kanonikat verdanken soll, in den Gandersheimer Zeugnissen nicht auftritt.

Was nun Bilke bewogen hat, sein Kanonikat sich 1450 — Jahre nachdem er es erhalten hatte! — vom Papst bestätigen zu lassen, können wir aus der Geschichte des Reichsstifts Gandersheim in dieser Zeit vermuten. Die Äbtissin Agnes und ihre Nachfolgerin Elisabeth gehörten zur Grubenhagener Linie der welfischen Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Nach dem Tod der Elisabeth 1452 kam es zur Doppelwahl zwischen der Gräfin Walburg von Spiegelberg, die von der Wolfenbütteler Linie des Welfenhauses gestützt wurde, und der Sophia aus dem Grubenhagener Haus. Man kann also eine „grubenhagensche“ Partei im Stift annehmen, zu welcher Johann Bilke gehört. Er zählt zu dem Teil des Kapitels, der nach Elisabeths Tod zunächst Anna von Plesse (VII B Hs 11 II Bl. 376) und nach deren Verzicht Sophia (6 Urk 461) wählte. Man wird vermuten dürfen, daß er in Erwartung unruhiger Zeiten noch zu Lebzeiten der Elisabeth seine Pfründe sich sichern wollte, falls aus Grubenhagen einmal keine Hilfe zu erwarten sein sollte. Muß er doch, als er am 9. Juli 1454, wiederum als Parteigänger der Sophia, letztmals bezeugt wird (6 Urk 469), über 60 Jahre alt gewesen sein. Die Priesterweihe, die er 1419 erhalten hatte, konnte rechtmäßig nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahrs erteilt worden sein.

Mit diesem kleinen Beispiel hoffe ich gezeigt zu haben, wie die Nachrichten im Repertorium Germanicum und die örtliche Überlieferung miteinander verbunden werden können, wie sich die Zeugnisse gegenseitig stützen und ergänzen. Geschichte besteht nicht allein, aber auch aus Einzelheiten, die die Farbtupfen hergeben für das prächtige Gemälde der Historie.